

COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION

Brussels, 2 July 2013

11870/13

Interinstitutional File: 2013/0141 (COD)

AGRI 448 AGRILEG 93 CODEC 1664 PHYTOSAN 24 INST 362 PARLNAT 165

COVER NOTE

from:	President of the Bundesrat of the Republic of Austria
date of receipt:	2 July 2013
to:	President of the Council of the European Union
Subject:	Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on protective measures against pests of plants
	[doc. 9574/13 AGRI 309 AGRILEG 64 CODEC 1085 PHYTOSAN 13 -
	COM(2013) 267 final]
	- Opinion ¹ on the application of the Principles of Subsidiarity and
	Proportionality

Delegations will find attached the above-mentioned opinion.

11870/13 GSC/dd 1 DG B 2 **EN/DE**

¹ Translation(s) of the opinion may be available at the Interparliamentary EU information exchange site IPEX at the following address: http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do



Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 02. Juli 2013 GZ. 27000.0040/19-L2.1/2013

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2013 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2013) 267 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

beiliegende begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Reinhard Todt)

Beilage

An den

Präsidenten des

Rates der Europäischen Union

Herrn Premierminister Algirdas BUTKEVIČIUS

Präsident des Bundesrates A-1017 Wien, Parlament Tel. +43 1 401 10-3707 (3464) Fax +43 1 401 10-3455 reinhard.todt@parlament.gv.at

DVR: 0050369

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 2. Juli 2013

gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

COM(2013) 267 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Die Pflanzengesundheit ist ein wesentlicher Faktor für Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit in Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft. Eine besondere Gefahr für die Pflanzengesundheit geht von Schädlingen aus anderen Kontinenten aus. Werden gebietsfremde Schädlinge nach Europa eingeschleppt, so können sie großen wirtschaftlichen Schaden anrichten. Die oft beträchtlichen wirtschaftlichen Verluste untergraben die Rentabilität und die Wettbewerbsfähigkeit von Forst- und Landwirtschaft. Die Ansiedlung neuer Schädlinge kann somit dazu führen, dass Drittländer Handelsverbote erlassen, was die Ausfuhren aus der Union beeinträchtigen würde.

Der bestehende Regelungsrahmen für den Pflanzenschutz in der EU zielt darauf ab, die europäische Land- und Forstwirtschaft vor der Einschleppung und der Verbreitung

27000.0040/19-L2.1/2013

gebietsfremder Schädlinge zu schützen. Die Regelung hat als Ziel die Stabilität, Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Pflanzenbausektors in der EU aufrechtzuerhalten und die offene Handelspolitik der Union weiterzuführen. Durch die im letzten Jahrzehnt verzeichneten Fälle der Massenentwicklung, gefährlicher durch Einfuhren eingeschleppter Forstschädlinge, wurden Politik und Gesellschaft stärker für Kosten und Folgen unzureichender Schutzvorkehrungen sensibilisiert. Die derzeitige Überarbeitung zielt darauf ab, einen noch stabileren, transparenteren, nachhaltigeren und bedarfsgerechten Regelungsrahmen zu schaffen.

Obwohl das Ziel zu begrüßen ist, wird aus prinzipiellen, gesetzlichen und zweckmäßigen Gründen eine Regelung zur einheitlichen Bekämpfung von gefährlichen Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen auf EU-Ebene abgelehnt.

Die Kommission setzt zunehmend das Mittel der delegierten Rechtsakte ein. Im Sinne der Mitspracherechte der Mitgliedstaaten soll darauf geachtet werden, die Zahl der delegierten Rechtsakten im vorliegenden Entwurf zu reduzieren. Auch die Ausweitung des Anwendungsbereiches vor allem im Hinblick auf Überwachungen des Auftretens von Pflanzenschädlingen (Monitorings) sollte auf das absolute Mindestmaß reduziert werden und die Pflanzenschutzmaßnahmen in der Verantwortung der Mitgliedstaaten verbleiben. Auch die Registrierung der Betriebe sollte auf ein fachlich gerechtfertigtes Ausmaß beschränkt werden, im Entwurf wurde die Registrierungspflicht im Vergleich zur bisherigen Regelung stark ausgeweitet, so sollen z.B. sollen auch Exporteure und Handelsbetriebe erfasst werden.

Eine Regelung auf EU Ebene ist nicht zweckmäßig, da die meisten Pflanzenarten lokal angepasst sind. Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche sind - von wenigen Ausnahmen abgesehen - kein kontinentweites uniformes Ereignis, sondern sehr oft durch lokale Gegebenheiten verursachte Schädigungs- oder Krankheitsereignisse bei Nutzpflanzen. Eine Pflanzenkrankheit kann in einer Region verheerend sein, gleichzeitig fast harmlos in einem anderen. Zusätzlich variiert die landwirtschaftliche Produktion (Saison, Produkte, Methoden) in Europa stark zwischen Norden und Süden, sowie Osten und Westen. Effizienter hingegen wäre eine national gesteuerte Bekämpfung der Schädlinge und Pflanzenkrankheiten, was sich durch jahrelange land- und forstwirtschaftliche Forschung herausgestellt hat. Auch Krankheiten und Schädlinge sind also durch Biodiversität gekennzeichnet, sodass effektive Maßnahmen dagegen möglichst orts- und gebietsspezifisch zu entwickeln und anzuwenden sind.

27000.0040/19-L2.1/2013